

Verordnung

des
Bürgermeisteramts Ulm
über das
Landschaftsschutzgebiet

>> M ä h r i n g e n <<

vom
14. November 2012

Aufgrund von § 26 und § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Land-schaftspflege (Bundesnatur-schutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (GBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Ar-tikel 5 Pflanzenschutz-Neuordnungsgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 29, § 73 Abs. 4, § 74 Abs. 1 bis 8 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf der Gemarkung Mähringen im Stadtkreis Ulm werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Be-zeichnung

Landschaftsschutzgebiet >> M ä h r i n g e n << .

- (2) Teile des Landschaftsschutzgebiets umfassen auch Bereiche, die gleichzeitig Teile des europäischen Vogelschutzgebiets (SPA-Gebiet = Special Protection Area) Nr. 7624-441 „Täler der Mittleren Flächenalb“ entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten -Vogelschutzrichtlinie-, Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 und die gleichzeitig Teile des Natura 2000-Gebiet Nr. 7524-341 „Blau und Kleine Lauter“ entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen –Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie/FFH-Richtlinie- sind.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 302,60 Hektar (ha).
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Landschaftsteile:

Landschaftsteil Nr. 1 >> B r ü h l << (ca. 12,90 ha)

Bezeichnung:

Lageangaben/Kennung:

Brühl

Y0011

Lämmerberg

Y0467

Schulweg

06607

Tobel

Y0435

Landschaftsteil Nr. 2 >> M ü h l w e g << (ca. 68,90 ha)

Bezeichnung:

Lageangaben/Kennung:

Bartleshalde

Y0462

Haldenweg

Y0671

Mühlweg

Y0155

Nach Bollingen

Y0451

Zaunhalde

Y0461

Landschaftsteil Nr. 3 >> Ö f e l e n << (ca. 185,00 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Alte Straße	00132
Brühl	Y0011
Dürre Wiesen	Y0453
Eichhalde	Y0447
Herrlinger Weg	Y0459
Kümmerlesäcker	Y0450
Öfelen	Y0302
Sandgrube	Y0457
Schammental	06220
Scheiterbäumle	Y0458
Zaunhalde	Y0461
Zaunholzäcker	Y0460

Landschaftsteil Nr. 4 >> S t e i g ä c k e r << (ca. 35,80 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Augstlet	Y0443
Augstletweg	Y0445
Blattegert	Y0441
Eselsberg	Y0446
In den Steingraben	Y0442
In der Raisse	Y0440
Schammental	06220
Steigäcker	Y0389
Ulmer Steige	07512

- (3) Die einzelnen Landschaftsteile umfassen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke (Grundstücke, die nur teilweise von dieser Ausweisung betroffen sind, werden innerhalb eines Klammersatzes [] entsprechend beschrieben):

Landschaftsteil Nr. 1 >> B r ü h l <<

Flurstücke 492 (Schulweg 16, 18, 20 und 22) [Südlicher Teil unterhalb des Schulgebäudes und östlicher Teil unterhalb des Tennisplatzes], 494, 495, 498, 500, 507/1, 708, 708/2, 708/3, 708/4, 708/5, 708/6, 708/7, 708/9, 708/10, 708/11, 708/12, 709, 893/2 und 893/3.

Landschaftsteil Nr. 2 >> M ü h l w e g <<

Flurstücke 307, 307/2, 310, 310/1, 310/2, 312, 313, 314, 314/1, 316, 317, 318, 318/1, 318/2, 318/3, 318/4, 319, 320, 320/1, 320/2, 323, 324, 325, 327, 328, 329/2, 329/4, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 341, 342/1, 342/2, 342/3, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 349/1, 350, 351, 352, 353, 353/1, 354 und 355.

Landschaftsteil Nr. 3 >> Ö f e l e n <<

Flurstücke 30/3, 44, 44/1 [Westlicher Teil ab Südwestecke Alte Straße 5 und Flurstück 45], 45, 47, 50, 90/2, 90/19, 122, 123, 123/1, 123/2, 124, 125, 125/1, 125/2, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 133, 136, 137/1, 137/2, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 144/1, 144/2, 145, 146, 146/1, 147, 147/1, 147/2, 148, 149, 150, 150/1, 150/2, 151, 152, 153, 153/1, 154, 154/1, 155, 156, 157, 158, 159, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 249, 250, 251, 252, 252/1, 252/2, 253, 254, 254/1, 254/2, 255, 255/1, 255/2, 255/3, 256, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 264/1, 264/2, 265, 267, 268, 268/1, 269, 270, 270/1, 271, 272, 273, 274, 275, 275/1, 275/2, 275/3, 277, 278, 279, 280, 281, 282/1, 282/3, 282/4, 282/5, 282/6, 282/7, 282/8, 282/9, 282/11, 282/12, 282/16, 282/17, 288, 289, 290, 290/1, 290/2, 290/3, 290/4, 290/5, 290/6, 290/7, 290/8, 290/9, 290/10, 290/11, 290/12, 290/13, 291, 292, 293, 294, 295, 295/1, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 306/1, 306/2, 306/3, 309, 885 [Weg, südlicher Teil bis zur Südostecke des Flurstücks 991], 991 und 992.

Landschaftsteil Nr. 4 >> S t e i g ä c k e r <<

Flurstücke 53/2, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 64/2, 65, 66, 67/1, 68, 69/1, 69/2, 70, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80/1, 80/2, 81, 82/1, 82/2, 83, 84, 85, 86/2, 86/4, 86/18, 86/19 [Südlicher Teil des Grundstücks bis zur Südostecke des Flurstücks 53/2], 794, 795, 797/1, 798 [Weg, südlicher Teil bis zur Nordwestecke des Flurstücks 822], 798/2, 798/3, 799/1, 799/2, 800/1, 800/2, 800/3, 800/4, 800/5, 800/6, 800/7, 801, 801/1, 802/1, 822 [Weg, nördlicher Teil bis zur Südostecke des Flurstücks 833], 830/1, 830/2, 831, 832, 833, 834, 834/1, 836, 838/2, 839 [Weg, nördlicher Teil bis zur Südostecke des Flurstücks 862/1], 841, 842, 843, 861/1, 861/3, 862, 862/1, 863/1, 864/1, 866, 867, 868, 868/1, 868/2, 869/1, 869/3, 870, 871/1, 871/2, 872, 873, 873/1, 874, 875, 893/4 und 895/1 [Weg, südlicher Teil bis zur Nordwestecke des Flurstücks 86/18].

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf die Flurkarten Eckkoordinaten für FK 25 (unten links) SO-Nummer 0856 (Rechtswert 356684603 / Hochwert 536665867), SO-Nummer 0857 (Rechtswert 356799177 / Hochwert 536665934), SO-Nummer 0858 (Rechtswert 356913750 / Hochwert 536666001), SO-Nummer 0859 (Rechtswert 357028324 / Hochwert 536666058), SO-Nummer 0956 (Rechtswert 356684670 / Hochwert 536551300), SO-Nummer 0957 (Rechtswert 356799243 / Hochwert 536551367), SO-Nummer 0958 (Rechtswert 356913817, / Hochwert 536551434), SO-Nummer 0959 (Rechtswert 357028390 / Hochwert 536551501), SO-Nummer 1056 (Rechtswert 356684736 / Hochwert 536436733) und SO-Nummer 1057 (Rechtswert 356799309 / Hochwert 536436800), Stand 14. November 2012.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (5) Die Grenzen der einzelnen geschützten Landschaftsteile sind in den in Absatz 4 genannten Flurkarten der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) der Abteilung Vermessung der Stadt Ulm durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Zusätzlich sind die in einem Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen auch noch mit hellgrüner Farbe gekennzeichnet.

Die Grenzen des FFH-Gebiets sind durch eine orange gestrichelte Linie dargestellt.

- (6) Die Landschaftsbeschreibung, Naturausstattung, Schutzzweck, Erholungsnutzung, Nutzungen durch Land- und Forstwirtschaft sowie Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele sind in einem naturschutzfachlichen Dossier, Stand 14. November 2012, einschließlich der Themenkarte Naturausstattung, Stand 28. März 2012 und der Themenkarte Pflege und Entwicklungsziele, Stand 28. März 2012 zusammengefasst. Zusätzlich ist das Landschaftsschutzgebiet >>Mähringen<< auch in eine Übersichtskarte, Stand 14. November 2012 eingetragen.

Diese Unterlagen sind Grundlage, aber nicht Bestandteil der Verordnung.

- (7) Nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens liegen die Verordnung, Stand 14. November 2012, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 14. November 2012 sowie die in Absatz 6 genannten Unterlagen, Stand 28. März 2012 und 14. November 2012 in Papierform und in digitaler Form vor.

- (8) Die Verordnung, Stand 14. November 2012, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 14. November 2012 sowie die in Absatz 6 genannten Unterlagen, Stand 28. März 2012 und 14. November 2012 werden nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm und bei der Ortsverwaltung Mähringen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (Öffnungszeiten) bereit gehalten. Außerdem können diese Unterlagen auch im Internet eingesehen werden (siehe dazu Hinweise zur Einsichtnahme).

§ 3

S c h u t z z w e c k

- (1) Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, den reich strukturierten Landschaftsabschnitt am Rande der Schwäbischen Alb und um den Ortsteil Mähringen mit seinen tiefen Taleinschnitten, seinen überwiegend naturnahen Buchenwäldern, seinem sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild und hohen Erlebniswert zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
- (2) Ein weiterer, wichtiger Schutzzweck ist auch die Erhaltung von Grünland.
- (3) Für die aufgeführten Landschaftsteile ergeben sich die folgenden, detaillierten und gebietsbezogenen Schutzzwecke:

Landschaftsteil Nr. 1 >> B r ü h l <<

Dieser Landschaftsteil prägt den östlichen Rand des Ortsteils Mähringen und ist durch seine großflächige Schafheide und die zahlreichen, naturnahen Gehölze im Übergang zum angrenzenden „Tobeltal“ Habitat zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Durch die ortsnahe Lage hat dieser Landschaftsteil Bedeutung als Naherholungsziel. Er prägt hier auch das Ortsbild von Mähringen. Bereiche dieses Landschaftsteils sind Teil des Natura 2000-Gebiet Nr. 7624-341 „Blau und Kleine Lauter“ entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen –Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie/FFH-Richtlinie-.

Landschaftsteil Nr. 2 >> M ü h l w e g <<

Die Wälder sind Teil des europäischen Vogelschutzgebiets (SPA-Gebiet = Special Protection Area) Nr. 7624-401 „Lautertal auf der Schwäbischen Alb“ entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten -Vogelschutzrichtlinie-, Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009. Der Landschaftsteil ist mit dem Saumbiotop „Zaunhalde“ Habitat zahlreicher, auch sehr seltener, vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten (z. B. Gelber Lein) und zahlreicher seltener Tagfalter. Er hat Bedeutung für das Landschaftsbild und als Naherholungsgebiet.

Landschaftsteil Nr. 3 >> Ö f e l e n <<

Dieser Landschaftsteil besteht zur Hälfte aus überwiegend naturnahen Wäldern und ist Teil des Natura 2000-Gebiet Nr. 7624-341 „Blau und Kleine Lauter“ entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen –Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie/FFH-Richtlinie- und des europäischen Vogelschutzgebiets (SPA-Gebiet = Special Protection Area) Nr. 7624-401 „Lautertal auf der Schwäbischen Alb“ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten -Vogelschutzrichtlinie-, Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009. Er liegt auf einem Höhenrücken und weist eine sehr abwechslungsreiche Topographie mit großen Höhenunterschieden auf. Er beherbergt eine sehr artenreiche und sehr seltene Tier- und Pflanzenwelt, die den Felslebensräumen, aber auch den Trocken- und Buchenwäldern zuzuordnen ist. Deshalb hat dieser Landschaftsteil eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und als Naherholungsgebiet.

Landschaftsteil Nr. 4 >> S t e i g ä c k e r <<

Dieser Landschaftsteil bildet den südlichen Rand des Ortsteils Mähringen. Er ist durch seine zahlreichen, naturnahen Strukturen aus Gehölzen, Schafheideresten und durch seine auffällige Topographie geprägt. Dieser Landschaftsteil ist Habitat zahlreicher, zum Teil seltener Tier- und Pflanzenarten. Deshalb kommt diesem Landschaftsteil hohe Bedeutung für das Ortsbild von Mähringen und als Naherholungsziel zu. Bereiche dieses Landschaftsteils sind Teil des Natura 2000-Gebiet Nr. 7624-341 „Blau und Kleine Lauter“ entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen –Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie/FFH-Richtlinie-.

- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Schutzmaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.

§ 4

V e r b o t e

- (1) In diesem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten sind insbesondere alle Handlungen,

- die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
- die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
- die den durch diese Verordnung festgelegten Schutzzweck, einschließlich der geschützten Flächennutzung beeinträchtigen;
- die eine Umsetzung der in dieser Verordnung definierten Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele verhindern;
- die das Landschaftsbild nachteilig verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen.

- (2) Außerdem ist es verboten,

- durch Lärm, Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen.
- außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze Feuer- und Grillstätten einzurichten.

§ 5

E r l a u b n i s p f l i c h t

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, benötigen eine schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 dieser Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder diese durch Bedingungen bzw. Auflagen abgewendet werden können; sie kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

- (2) Falls solche Handlungen auch Auswirkungen auf ausgewiesene Schutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie-, Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) haben können, ist gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung mit einer Entscheidung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 38 Naturschutzgesetz erforderlich.
- (3) Insbesondere die nachfolgenden Handlungen sind erlaubnispflichtig, sofern dafür nach anderen Rechtsvorschriften keine Gestattung erforderlich ist (keine abschließende Aufzählung):
1. Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z.B. landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen, Streuobstbestände, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Riedflächen, Hochstaudenfluren, Felsen, Böschungen, Auwaldreste und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Vitalisierung der Landschaft oder zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen oder der Erhaltung der wild lebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen.
 2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.
 3. Errichtung und Änderung von Einfriedungen.
 4. Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.
 5. Abbauen, Abgraben, Auffüllen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise.
 6. Anlage, Veränderung oder Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen.
 7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.
 8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 10. Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 11. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 12. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche bis zu 1 Hektar.

13. Umbruch von Dauergrünland.
 14. Anlage von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ohne bauliche Anlagen.
 15. Ausübung von Motorsportarten, sowie die Benutzung von motorgetriebenen Schlitten oder sonstiger motorgetriebener Geräte.
 16. Freizeitaktivitäten, durch die Beeinträchtigungen der Fauna und Flora entstehen können.
- (3) Die Erlaubnis nach dieser Verordnung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde getroffen wird.
- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass im Landschaftsschutzgebiet
 - a) keine wesentliche Eingriffe in Landschaftsteile im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung,
 - b) keine Auffüllungen zur Bodenverbesserung und
 - c) kein Grünlandumbruchohne entsprechende Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung durchgeführt werden dürfen.
2. für die ordnungsgemäße forstliche Nutzung des Waldes, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass im Landschaftsschutzgebiet kein Kahlschlag bis zu 1 Hektar ohne vorherige Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung, keine Neuaufforstung ohne Genehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und keine Waldumwandlung ohne Genehmigung nach §§ 9 bis 11 Landeswaldgesetz durchgeführt werden darf;

3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für Wildschutzzäune bei forstlichen Kulturen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer durch die untere Naturschutzbehörde beauftragten Stelle durchgeführt werden.

§ 7

Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen

- (1) Allgemeine, naturschutzfachlich erforderliche Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele:

Offenland:

- a) Erhaltung und Pflege der noch vorhandenen Schafheiden im Landschaftsteil Nr. 1 >>Brühl<< und Landschaftsteil Nr. 4 >>Steigäcker<<. Fortsetzung der Pflege des Waldsaums im Gewann „Zaunhalde“ zur Erhaltung eines Standorts des Gelben Leins.
- b) Erhaltung der kleinstrukturierten Wiesen- und Weidebereiche im Landschaftsteil Nr. 3 >>Öfelen<< (Bereich oberes „Schammental“) und im Landschaftsteil Nr. 4 >>Steigäcker<<. Zu diesem Landschaftstyp zählen auch die vorhandenen Feldhecken, die zur Pflege zwar auf Stock gesetzt werden können, aber auf keinen Fall beseitigt werden sollten.
- c) Offenhaltung und regelmäßiges, partielles Entkusseln des ehemaligen Steinbruches im Landschaftsteil Nr. 4 >>Steigäcker<<. Dieses bereits als Naturdenkmal Nr. 66 festgesetzte Gebiet ist auch als Geotop ID: ND 8421002 „Aufgelassener Steinbruch Steigäcker-Blattwegert“ in den Steckbriefen über Geotope im Regierungsbezirk Tübingen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Stand August 2007 enthalten.
- d) Offenhaltung des Weißjurafelsens im südlichen Bereich des Gewanns „Zaunhalde“ am Ortsrand von Blaustein durch gelegentliches Beseitigen von beschattenden Einzelbäumen.
- e) Der aufgegebenen Steinbruch im Gewann „Eichhalde“ sollte der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Allerdings müssen die Sicherheitsabsperungen erhalten bleiben und ggf. kontrolliert werden. Dieser Steinbruch mit einer Steilwand von ca. 60 Meter Höhe ist auch als Geotop ID: 8421002 „Aufgelassener Steinbruch Eichhalde (Mähringer Berg)“ in den Steckbriefen über Geotope im Regierungsbezirk Tübingen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Stand August 2007 enthalten.

Wald:

Die Erhaltung der naturnahen Waldbereiche ist hier das generelle Entwicklungsziel. Die Buchenwaldbereiche in den Landschaftsteilen Nr. 2 >>Mühlweg<< und Nr. 3 >>Öfelen<< und die trockenarmen, kiefernreichen Waldbereiche insbesondere in den Gewannen „Eichhalde“ und „Zaunhalde“ im Landschaftsteil Nr. 3 >>Öfelen<< zählen dazu. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten diese Waldtypen möglichst durch die Entnahme einzelner Stämme oder eventuell durch eine diesem Zweck entsprechende Form bewirtschaftet werden. Soweit vorhanden sollten aus diesem Grund die frischen, klebwaldartigen Waldreste in den Talsohlen geschont werden. Langfristig sollten Bereiche mit Fichtenaltersklassenwald möglichst zu Mischwäldern umgebaut werden. Insbesondere die für die Fauna wichtigen Altbäume sollten dabei geschont oder, wo nicht vorhanden, neu entwickelt werden. Zu diesem Zweck sollten immer wieder kleinere Bereiche als Altbaumbestände (Buchen) bestehen bleiben und nur sehr extensiv genutzt werden, wobei einzelne Altbäume durchaus in diesen Altersklassenbeständen verbleiben sollten. Habitatbaumgruppen und Waldrefugien gemäß dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg sollten auch im Kommunal- und im Privatwald eingerichtet werden.

- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Landschaftsteile sind außerdem noch folgende Entwicklungsziele und naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen vorgesehen:

Landschaftsteil Nr. 1 >> B r ü h l <<

Um bei temporären Überflutungen eine Ausschwemmung von nährstoffreichem Boden auf einer im Bereich des Talbodens am Ausgang des Gewann „Tobeltal“ liegenden Ackerfläche zu vermeiden, wird hier die Umwandlung zur Wiese als spezielles Entwicklungsziel definiert.

Landschaftsteil Nr. 2 >> M ü h l w e g <<

Hier ist das spezielle Entwicklungsziel die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Wiesenfläche, die weit in eine Waldlichtung hinein ragt. Durch diese Nutzungsform könnte die Entwicklung eines naturnahen Waldsaums ermöglicht und gefördert werden.

Landschaftsteil Nr. 3 >> Ö f e l e n <<

Als spezielles Entwicklungsziel sollte hier zur Vermeidung von Erosion und Nährstoffausschwemmungen eine Ackerfläche an der oberen Hangkante der „Eichhalde“ in eine Wiesenfläche umgewandelt werden. Durch diese Nutzungsform könnte die Entwicklung eines naturnahen Waldsaums ermöglicht werden.

- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von entwicklungs- und naturschutzfachlich erforderlichen Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.
- (4) Die Festlegung von speziellen Pflege- und Entwicklungszielen in einem Natura 2000-Managementplan bleibt unberührt.

§ 8

Befreiung

Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 79 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V.m. § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Ulm zum Schutze der Landschaft des Blautals und seiner Seitentäler vom 15. Januar 1954, bekannt gegeben im Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Ulm Nr. 465 vom 28. Januar 1954, wird hiermit insoweit aufgehoben, als sie den Geltungsbereich dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung in seiner jetzigen Abgrenzung betrifft. Diese Verordnung besteht für den Bereich des Standortübungsplatzes „Lerchenfeld“ mit den Gewannen „Lerchenfeld“, „Rappenbad“ und „Tobel“ unverändert fort.

- (2) Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet „Mähringen“ vom 1. Februar 1985, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 14. März 1985, wird hiermit aufgehoben.

Ulm, den 30. November 2012

Bürgermeisteramt Ulm
- untere Naturschutzbehörde-



Ivo Gönner

Oberbürgermeister



Verkündungshinweis:

Nach § 76 Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Bürgermeisteramt Ulm schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Hiermit wird ausdrücklich auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des Satzes 1 hingewiesen.

Hinweise zur Einsichtnahme:

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet >>Mähringen<<, Stand 14. November 2012, die dazugehörigen Karten, Stand 14. November 2012 und die dazugehörigen Verordnungsunterlagen, Stand 28. März 2012 und 14. November 2012 können auch im Internet unter http://www.ulm.de/politik_verwaltung/stadtverwaltung_im_ueberblick/umweltrecht_und_gewerbeaufsicht.516.3076,3571,3981,8546,3089.htm → Schutzgebiete und Objekte → Landschaftsschutzgebiete → Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet >>Mähringen<< vom 14. November 2012 oder www.ulm.de → Politik & Verwaltung → Stadtverwaltung im Überblick → Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt → Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht → Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht → Schutzgebiete und Objekte → Landschaftsschutzgebiete → Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet >>Mähringen<< vom 14. November 2012 eingesehen werden.